

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 41 „Klützer Straße/ Rudolf-Breitscheid-Straße“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in ihrer Sitzung am 05. März 2020 den einfachen Bebauungsplan Nr. 41 „Klützer Straße/ Rudolf-Breitscheid-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten: durch die Klützer Straße (L 03),
- im Nordosten: durch das Grundstück Klützer Straße 3, durch das Grundstück der Kita „Strandkinnings“ in der Klützer Straße 5a,
- im Südosten: durch die Parkanlage nördlich der Rudolf-Breitscheid-Straße sowie durch die Gehölzfläche des Grundstücks Rudolf-Breitscheid-Straße 10,
- im Südwesten: durch das Grundstück der Grundschule Boltenhagen sowie durch die Grundstücke Friedrich-Engels-Straße 5 und 6.

Die Plangeltungsbereichsgrenze ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich be-



Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und die zugehörige Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz bzw. während der Sanierung des Amtsgebäudes im Amt Klützer Winkel in 23948 Damshagen, Zur Alten Schmiede 12, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die zugehörige Begründung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse: www.kluetzer-winkel.de/seite/304918/boltenhagen.html sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Ostseebad Boltenhagen,
den 12. März 2020

(Siegel)

gez. Raphael Wardecki
Bürgermeister der Gemeinde

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 41 "Klützer Straße/ Rudolf-Breitscheid-Straße" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

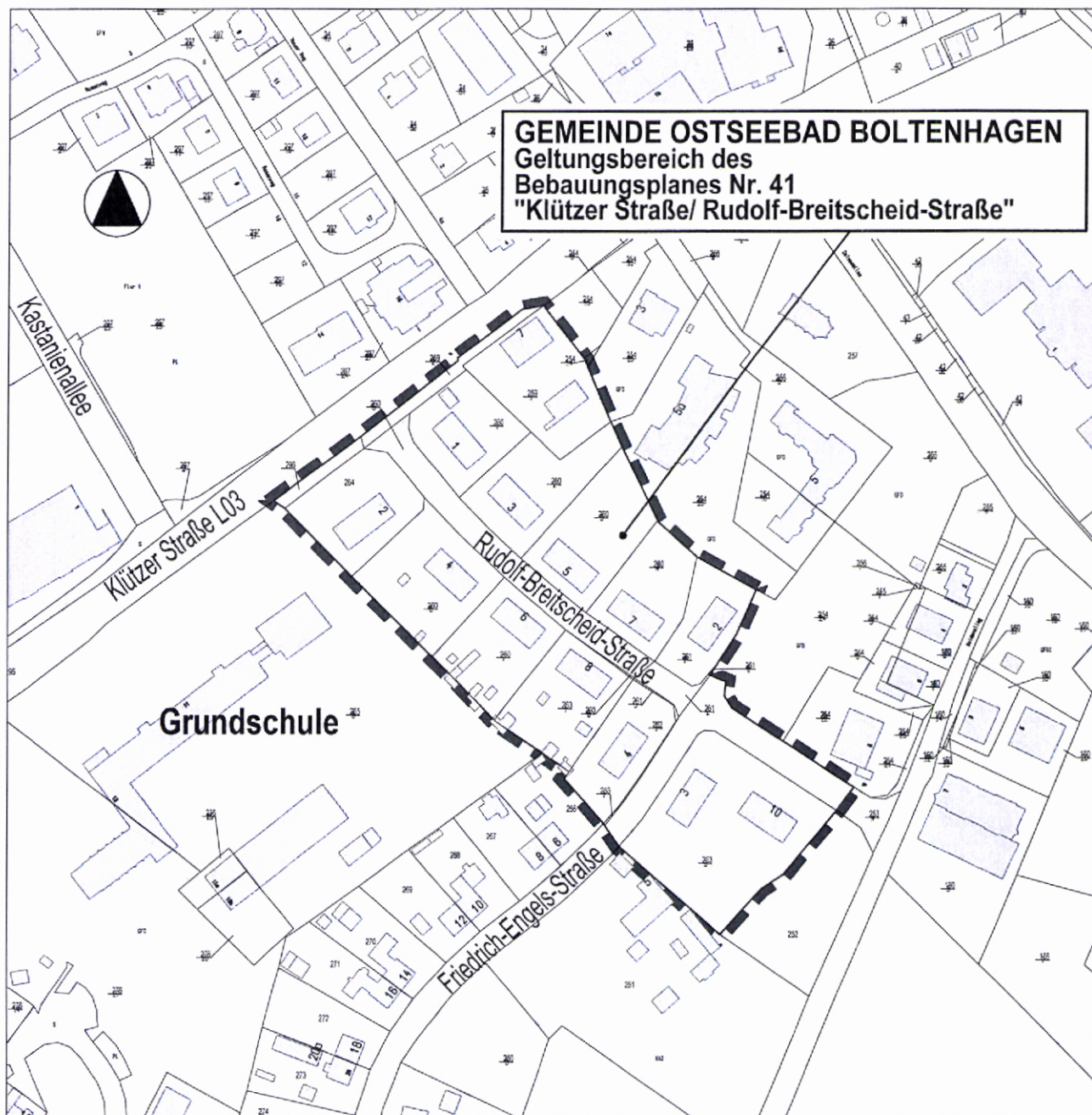
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in ihrer Sitzung am 05. März 2020 den einfachen Bebauungsplan Nr. 41 "Klützer Straße/ Rudolf-Breitscheid-Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten: durch die Klützer Straße (L 03),
- im Nordosten: durch das Grundstück Klützer Straße 3, durch das Grundstück der Kita "Strandkinnings" in der Klützer Straße 5a,
- im Südosten: durch die Parkanlage nördlich der Rudolf-Breitscheid-Straße sowie durch die Gehölzfläche des Grundstücks Rudolf-Breitscheid-Straße 10,
- im Südwesten: durch das Grundstück der Grundschule Boltenhagen sowie durch die Grundstücke Friedrich-Engels-Straße 5 und 6.

Die Plangeltungsbereichsgrenze ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und die zugehörige Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz bzw. während der Sanierung des Amtsgebäudes im Amt Klützer Winkel in 23948 Damshagen, Zur Alten Schmiede 12, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die zugehörige Begründung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse: www.kluetzer-winkel.de/seite/304918/boltenhagen.html sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der

Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Ostseebad Boltenhagen, den 12. März 2020



Raphael Wardecki
Bürgermeister
der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

